

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementpreis vierteljährlich 3 K. Nr. 7. Olkusz, am 1. April 1916.

131.

Spende.

Zur Linderung des unter der jüdischen Bevölkerung des Kreises herrschenden Notstandes habe ich ab 1. April 1916 bis auf Weiteres die Auszahlung nachstehender monatlicher Unterstützungen angeordnet:

Für Olkusz	200 K
Für Sławków	50 »
Für Pilica	100 »
Für Wolbrom	100 »
Für Żarnowiec	50 »

132.

Warnung.

Von unbekannten Tätern sind in letzter Zeit falsche Fünfrubelnoten in Verkehr gesetzt worden.

Dieselben sind aus zwei dünnen Papierblättern us ammengeklebt, welche jedoch, wenn man sie zwischen zwei befeuchteten Fingern in entgegengesetzter Richtung andrückt, auseinandergehen. Die gefälschten Fünfrubelnoten kann man auch dadurch von den echten unterscheiden, dass die Wasserzeichen auf befeuchteten Notenpapier hervortreten.

Hierauf wird die Bevölkerung des Kreises aufmerksam gemacht.

133.

Die Führung der Standesregister der ewang. augsburgischen Gemeinde.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandos von 23. April 1915 § 3 wurde der Herr Pastor der evangelisch-augsburgischen Gemeinde in Kielce mit der Führung der Standesregister der evang.-augsburgischen Gemeinde betraut.

Alle Standesämtlichen Eintragungen für die evangelischen Bewohner des hiesigen Kreises werden am Pfarrort zu Kielce vollzogen werden.

ad Praes. Nr. Res. 409. v. 21, 3. 916.
Jüdische Chaiders.

134.

Kundmachung

betreffend die sanitätsnidrigen Zustände in den jüdischen Schulen (Chaider).

An alle Gemeindevorstände und k. u. k. Gend. Post. Kommandos!

Die Gemeindevorstände werden aufgefordert unverzüglich alle jüdischen, rituellen Schulen (Chaiders) kommissionell und unter Assistenz eines Gendarmen einer genauen Besichtigung zu unterziehen, die konstatierten sanitätswidrigen Zustände festzustellen und die verantwortlichen Eigentümer, beziehungsweise Leiter dieser Schulen zu verhalten, dass die konstatierten Mängel, Unreinlichkeit etz. binnen 14 Tagen beseitigt werden.

Bei Besichtigung dieser Schulen ist auf das Lokal, Licht im Schulzimmer, Zugang zu dem Lokale, Ventilation, Reinlichkeit und Ordnung, Zustand der Schulbänke, Reinlichkeit und Gesundheitszustand der Lehrer und der Schulkinder, Reinlichkeit im Hofe und in der nächsten Umgebung des Schullokales, und das Vorhandensein und den Zustand des Abortes, sowie auf den Umstand, ob die Schulkinder gutes und gesundes Wasser zum Trinken haben, acht zu geben.

In den Orten, wo Ärzte ansässig sind, ist dieser kommissionellen Untersuchung auch der Arzt zu zuziehen.

Nach der Kommission, die möglichst genau durch zuführen ist haben die Gemeindevorstände dem k. u. k. Kreiskommando einen ausführlichen Bericht über die Anzahl und den sanitären Zustand in den einzelnen jüdischen Schulen (Chaiders) im Bereiche der Gemeinde, vorzulegen. Auch negative Berichte sind anher zu senden.

Die Berichte sind genau nach dem vorliegenden Schema zusammenzustellen:

Gemeinde	Ortschaft	Laufende Nummer	Name des Eigentümers respektive des Leiters und verantwortlichen Administrators der jüdischen Schule	Haus-Nummer	ist das Haus gemauert oder aus Holz gebaut	Anzahl der Schulzimmer	ob das Schulzimmer zugleich als Wohnung und Küche dient	ob das Schulzimmer unmittelbar mit Wohnung kommuniziert	Höhe und Fläche des Schulzimmers (in Metern!)	ist der Zugang zum Lokale bequem oder schlecht	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schulkinder	ob bei der Schule ein Hof vorhanden ist, wie gross	ob die Schule einen Abort besitzt
in welcher die jüdische Schule (Chaider) gelegen ist														
		1.												
		2.												

Die Chaiders welche binnen 14 Tagen nicht in den gehörigen Stand gesetzt werden, werden geschlossen.

Die Berichte sind auf ganzen Bögen, rein, leserlich und genau nach diesem Muster zusammengestellt, sofort nach dem Ablauf des festgesetzten 14 tägigen Termines dem k. u. k. Kreiskommando zuversichtlich vorzulegen.

135.

Feuerversicherung.

Der Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Warschau wurde gestattet, die Agenden der in Kongress-Polen bestehenden obligatorischen Feuerversicherung auch im Bereiche des Mil.-General-

gouvernements fortzuführen. In Lublin wird eine Vertretung der Warschauer Zentrale gebildet werden, welche die Agenden der Gesellschaft im ho. Verwaltungsgebiete leiten wird. Die Versicherungsprämien werden durch die Gemeindeämter eingezogen und in die Kreiskassen abgeführt.

Die Gesellschaft hat die Ernennung aller Beamten bei den Kreisverwaltungsstellen den betreffenden Kreiskommandos bekanntzugeben, worauf die Veröffentlichung deren Namen im Amtsblatte erfolgen wird.

Beim Vorhandensein triftiger Gründe können die Kreiskommandos die Absetzung eines Beamten von seinem Posten verfügen.

Die Angestellten der Gesellschaft haben das Recht die von der Hauptverwaltung festgesetzten Abzeichen zu tragen.

136.

Einführung von Gesundheitspassierscheinen für Pferde.

Jedes eingespannte Fuhrwerk, sowie jedes einzelne Pferd, welches die Gemeindegrenzen überschreiten soll, muss mit einem Viehpass beteilt werden.

Dieser Viehpass ist auf der Rückseite mit nachstehender Klausel zu versehen: »Ich bestätige, dass das Gehöft des Pferdebesitzers von ansteckenden Pferdekrankheiten frei ist«.

Die Passierscheine sind von den Gemeindeämtern unentgeltlich auszufertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Für die Wahrheit der Klausel sind die Aussteller verantwortlich.

Die Durchführung dieser Verordnung wird von der Gendarmerie überwacht.

137.

Passwesen.

An alle Gemeindevorsteher!

Es sind Fälle vorgekommen, dass Reisepassinhaber in ihren Reisepässen ohne Wissen des Kreiskommandos eigenmächtig lose unpaginierte Blätter angeheftet haben.

Dieser Vorgang ist unzulässig und wird als Verletzung der Passvorschriften bestraft.

Das Anbringen von losen Blättern in die Reisepässe kann nur durch die zuständige Passbehörde erfolgen, welche die angehefteten Blättern zu paginieren und dies amtlich zu bestätigen hat.

Dies ist zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

M. G. G. Präs. 1.400/16.

138.

Kundmachung.

Das k. u. k. Kreiskommando in Olkusz hat für den Bereich des Kreises Olkusz für die Zeit vom 1. bis 30. April 1916 folgende Richtpreise festgesetzt.

Die hier angeführten Preise sind nicht Höchstpreise, sondern Richtpreise und haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Vom Kreiskommando in Olkusz wird auf Grund der M. G. G. Verordnung Zahl 1.400/16 Folgendes angeordnet:

Alle Geschäftsleute oder andere Personen, welche gewerbmässig **in offenen Verkaufsgeschäften** oder auf dem **Markte** nachstehend bezeichnete Lebensmittel oder unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes feilhalten oder verkaufen, **sind verpflichtet den Preis** dieser **feilgehaltenen Waren** in dem, den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an dem Verkaufsstande oder Marktplatze an der Ware selbst oder einer deutlich sichtbaren Stelle (Schaufenster, Eingangstüre, Verkaufstisch) in gut lesbarer Schrift nach Qualität und Quantität **ersichtlich zu machen.**

Die Quantitätsangabe hat nach dem gebräuchlichen, **russ. Gewichte oder** Masse, die **Preisangabe** aber nur ausschliesslich in **Kronenwährung** zu erfolgen.

Das Verlangen höherer Preise als der in der Preistabelle oder an der Ware selbst ersichtlich gemachten, sowie die Angabe eines unrichtigen Preises, welcher dem wirklichen Werte oder der Qualität der Ware nicht entspricht, wird im Sinne der Verordnung des A. O. K. Op. Nro 38 vom 15. September 1915 **mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.**

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu **2000** K. verhängt werden.

Verkaufsverweigerung zu den festgesetzten Preisen, Verheimlichung der Ware oder boshafte Vernichtung derselben wird noch schärfer geahndet und zwar: mit Geldstrafe bis **zu 20.000 K. oder mit Arrest bis zu einem Jahre. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K. verhängt werden: ausserdem kann die Sperre der Betriebsstätten und der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.**

Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis.

Fleisch- Selch- Fett- und Wurstwaren.

In Ortschaften, die nicht an der Bahn gelegen sind, kann ein 4% Zuschlag zum Richtpreise zugerechnet werden.

	Groshandel 1 Pud K	h	Kleinhandel 1 Pfund K	h
Rindfleisch mit Knochen	26	—	1	20
Rindfleisch ohne Knochen	—	—	—	—
Lungenbraten	—	—	2	—
Kalbfleisch	—	—	—	—
Schaffleisch	—	—	1	20
Schweinfleisch	62	—	1	60
Selchfleisch	—	—	1	90
grüner Speck und Schmeer	—	—	3	—
geräucherter Speck	—	—	3	—
Schweineschmalz	—	—	3	35
Rindsfett	—	—	1	50
Margarineschmalz	—	—	3	30
Pflanzenfett	—	—	2	40
gewöhnl. Wurst	—	—	1	80
Krakauer Wurst	—	—	2	20
Presswurst	—	—	1	80

Geflügel, Fische:

	Groshandel 1 Pud K	h	Kleinhandel 1 Pfund K	h
Gänse	—	—	1	80
Enten	—	—	1	50
Hünner . . . . **1 Stück**	—	—	4	—
Karpfen	—	—	2	—
Hechte . . . . »	—	—	2	—
Seefische . . . . . . »	—	—	1	10
Häringe (gesalzen) . . **1 Fass** nach Gattung von	200	—	300	—

Mahl- und Schalprodukte, Brot:

(amtlich festgesetzte Preise).

	Groshandel 1 Pud K	h	Kleinhandel 1 Pfund K	h
Weizenvollmehl	—	—	—	20
Weizenschrotmehl	—	—	—	18
Roggenvollmehl	—	—	—	19
Roggenschrotmehl	—	—	—	16
Kartoffelmehl	—	—	—	28
Weizengries	—	—	—	36
Rollgerste (Graupen) gross	—	—	—	21
» » mittel	—	—	—	22
Hirse	—	—	—	40
Buchweizen	—	—	1	10
Reis	—	—	—	—
Bruchreis	—	—	—	—
Brot Nr. 1	—	—	—	22
Brot Nr. 2	—	—	—	20

Hülsenfrüchte:

	Grosshandel 1 Pud K	h	Kleinhandel 1 Pfund K	h
Erbsen ganz	13	—	—	35
Erbsen geschält	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—
Bohnen	22	—	—	60

Milch Eier, Mohlkereiprodukte:

	Groshandel K	h	Kleinhandel K	h
Vollmilch . . . . . . **Quarta**	—	—	—	40
Magermilch	—	—	—	—
Topfen	—	—	—	60
Tischbutter . . . . »	—	—	2	90
Kochbutter . . . . . »	—	—	—	—
Harte (Schweizer Käse) »	—	—	3	50
Weicher (Rahm) . . . »	—	—	2	40
Eier (frisch) . . . . . **1 Stück**	—	—	—	08
Eier (eingelegt) . . . »	—	—	—	—

Spezereiwaren, Gewürze:

	Groshandel K	h	Kleinhandel K	h
Kaffee (roh)	95	—	2	75
			(bis 5 Kronen)	
Kaffee (gebrannt)	—	—	3	50
			(bis 6 Kronen)	
Zucker (in Broden)	18	—	—	54
» (Würfel)	—	—	—	—
» (Kristall)	—	—	—	—
» (Staub, Sand)	—	—	—	—
Thee	220	—	5	50
			(bis 8 Kronen)	
Kakao	200	—	5	—
Schokolade (gewöhnl.)	130	—	3	50
Salz	—	—	—	11
Pfeffer	—	—	3	20
Kümmel	—	—	1	—
Speiseöl	—	—	6	50
Essig **1 Hektoliter** 80· — **1 Liter**			2	50

Gemüse (nach Jahreszeit):

	Groshandel K	h	Kleinhandel K	h
Kartoffel **1 Koretz 240 f.** 6·20 ¼ **Koretz**			1	80
Kraut	—	—	—	20
Gelbe Rüben	—	—	—	—
Rote Rüben	—	—	—	10
Zwiebel	—	—	—	40
Knoblauch	—	—	2	40
Kreen	—	—	1	—

Obst und Obst-Konserwen:

	Einheit	Grosshandel 1 Pud K	h	Kleinhandel 1 Pfund K	h
Äpfel		—		—	40
Pflaumen (gedörrt)		45	—	1	35
Pflaumenmuss		—	—	—	—

Getränke:

(nach Faktura bis 25% Gewinn).

	Einheit	K	h	K	h
Wein		—	—	—	—
Bier	1 Liter		—	—	50
Brantwein	»	—	—	3	—
Rum	»	—	—	4	—
Sodawasser		—	—	—	—

Schlachtvieh:

	K	h	K	h
Ochsen	26	—	—	60
Stiere	26	—	—	60
Kühe	24	—	—	60
Jungvieh (Beinvieh)	—	—	—	—
Kälber	—	—	—	—
Schweine	62	—	—	—
Schafe	—	—	—	—

Futterartikel:

(Amtlich festgesetzter Höchstpreis bis 14 K.)

	Einheit	K	h	K	h
Heu 1 Pud 1·70	1 Pud	—	—	2	—
Stroh 1 Pud —·85	1 Pud	—	—	1	—
Zuckerrüben		—	—		—
Futterrüben	6 Pud	8	—	—	—
Ölkuchen 1 Pud 3·40	1 Pud	—	—	3	60 (beschlagnamt)
Pferdebohnen		—	—	—	—
Wicke	6 Pud	45	—	—	— (nur zur Saat.)

Beheizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungsmaterial:

	Einheit	K	h	K	h
Brennholz hart	m³	—	—	9	60
Brennholz weich	m³	—	—	9	60
Steinkohle	6 Pud	4	08	6 Pud 4	38
Koks		—	—	—	—
Petroleum	1 Kg.	—	—		75
Brennspiritus . . hl. 420·—	1 Liter			5	30
Zündhölzchen 10 Schacht. 28 h	1 Schacht.			—	03
gewöhnl. Stearinkerzen	1 Kg.	4	—	4	50
» Kernseife		65	—	2	50
» Schmierseife		—	—	—	
Kristallsoda	1 Pud	14	—	—	40
Häksel (Stroh)	6 Pud	16	—	—	—
Kleie	6 Pud	16	—	—	08

139.

Meldewesen.

Im Nachhange zu der im Amtsblatte vom 10. April 1915 Nr. 3 verlautbarten Kundmachung werden sämmtliche Wójts und Soltyse aufgefordert für die strikteste Einhaltung der Vorschriften über das Meldewesen Sorge zu tragen.

Es ist daher auf ortsübliche Weise in allen Ortschaften erneuert zu verlautbaren, dass jeder Unterstandsgeber jeden bei ihm übernachtenden Unterstandsnehmer beim Wójt oder beim Soltys nach dem Eintreffen sofort anzumelden und nach der Abreise abzumelden hat.

Behufs leichterer Fremdenkontrolle wird angeordnet, dass alle Wójts und Soltyse eigene Fremdenbücher zu führen haben, in welche alle die Ortschaften passierenden fremden Personen einzutragen sind.

Alle 10 Tage haben die Soltyse einen nominativen Rapport über die ihre Orte passierendem Fremdenpersonen den Wójts vorzulegen.

Wójts und Soltyse, welche diese Anordnungen nicht einhalten werden, werden strenge bestraft und von ihrem Amte abgesetzt werden.

Die Gendarmerieposten werden beantragt, sich gelegentlich der Patrouillengänge von der Durchführung dieser Anordnung zu überzeugen und eventuelle diesbezügliche Anstände dem Kreiskommando zur Anzeige zu bringen.

140.

Kundmachung.

Mit Rücksicht auf die im Laufe befindlichen Anbauarbeiten sowie auf die bevorstehende warme Jahreszeit gestatte ich auch bei Nacht den Wagenverkehr mit Lebensmitteln, die dem Verderben leicht unterliegen (Fleisch, Butter, Käse etz. etz.).

Diese Fuhrwerke müssen jedoch mit einer Wagentafel — enthaltend den Vor- u. Zunamen sowie den Wohnort des Fuhrwerksbesitzers — versehen und mit einer Wagenlaterne beleuchtet sein.

141.

Kundmachung.

Zufolge Erl. des k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv. vom 15. März 1916, IV. Nr. 7184/16 bringe ich neuerlich zur allgemeinen Kenntnis, dass Beschädigungen an Telegraphen- und Telefonleitungen, ferner jede Manipulationen Unbefugter an den Leitungen nach den Kriegsgesetzen bestraft werden.

Wer einen verbrecherischen Anschlag gegen Telegraphen- (Telefon)leitungen vor Verübung der Tat voll aufdeckt, oder erfolgte böswillige Beschädigungen solcher Leitungen mit Angabe der Täter, raschest beim nächsten k. u. k. Kommando, Gendarmerieposten oder Postamte meldet, hat Anspruch auf eine Geldprämie von 5 bis 50 K.

142.

Approwisionierung.

An alle Gemeindevorsteher!

Zwingende Notwendigkeit den Verbrauch an Mehl und Brot möglichst einzuschränken, anderseits um vielfachen Unzukömmlichkeiten zu steuern, wird für jene Ortschaften, für welche Brotkarten eingeführt sind, d. i. in Olkusz, Rabsztyn, Slawków, Boleslaw, Wolbrom, Pilica und Ogrodzieniec verfügt:

1. Nach Anzahl der Bäcker und Mehlkonzessionären sind von dem Gemeindevorsteher Ortsrayone zu bilden und jedem ein bestimmter Rayon zuzuweisen. Nur diese dürfen an die Bewohner ihres Rayons Brot oder Mehl abgeben.

Den Bäckern und Mehlhändlern sind von der Gemeinde Namensverzeichnisse ihrer Abnehmer einzuhändigen, diese zu verständigen bei wem Brot oder Mehl zu kaufen, sie verpflichtet sind.

2) An die Mehlhändler und Bäcker im Standorte eines Monopolmagazines (Mühle) darf im vorhinein nur der Mehlvorrat für 2 Wochen ausgefolgt werden, ebenso sind die Konsumenten gehalten Brot und Mehl nur für höchstens eine Woche auf einmal zu beziehen.

Strenge verboten ist es ganze Brotkarten auf einmal und gar wie es vorgekommen im nachhinein am Monatsschlusse in Mehl einzufordern.

3) Brot und Mehl ist den Konsumenten erst dann zu verabfolgen, wenn sie vorher erklärt haben, dass sie keine Getreide- und Mehlvorräte besitzen.

Vor der nächsten Brotkartenausgabe ist diese Erklärung von jedem Einzelnen zu fordern und im Verzeichnisse der mit Brotkarten Beteilten an betreffender Stelle mit der Unterschrift bestätigen zu lassen.

Unwahre Angaben werden wie jeder sonstige Missbrauch mit den amtlichen Mehl- und Brotausweisen geahndet werden.

143.

An alle Gemeindevorsteher.

Um die Arbeiten der Landwirte beim Frühjahrsanbau möglichst zu fördern, gestatte ich, dass zwecks Zufahrt zu den Feldern die Deckungen überbrückt oder ausgefüllt, Drahthindernisse geöffnet werden, jedoch nur unter der Bedingung, dass die betreffenden Grundbesitzer im Bedarfsfalle den früheren Zustand wieder herstellen.

Dies ist zu verlautbaren.

144.

Kundmachung.

In Abänderung der Kundmachung Nr. 83 des Amtsblattes Nr. 5 ex 1916 werden zufolge Erlasses Nr. 17587/16 des M. G. G. Montag und Freitag als fleischlose Tage der Woche erklärt.

An diesen beiden Tagen ist der Fleischverkauf und Fleischgenuss strenge verboten.

Ausgenommen von diesem Verbote sind belegte Brödchen, Wurstwaren und Innereien (Leber, Niere etz.).

Zuwiderhandelnde werden auf Grund der Polizeiverordnung vom A. O. K. vom 19./VIII. 1915 Nr. 30 empfindlich bestraft.

Dies ist von den Gemeindevorstehern in den Gemeinden in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

145.

Grenzverkehr mit Galizien.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V. Bl. und des Einvernehmens mit der k. k. Galizischen Statthalterei hat das k. u. k. Militär-General-Gouvernement mit dem Erlasse Nr. 6200/B verordnet, wie folgt:

§ 1.

Jene Einwohner der unmittelbar an Galizien grenzenden Kreise des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen, welche infolge ihrer wirtschaftlichen Betätigung auf den öfteren Verkehr über die Grenze angewiesen sind, können in den benachbarten galizischen Grenzbezirk übertreten, wenn sie mit einem Ausweise nach beiliegendem Muster versehen sind.

Dieser vom zuständigen k. u. k. Kreiskommandanten oder Gendarmeriepostenkommandanten gebührenfrei auszustellende Ausweis muss nach Ablauf von 28 Tagen erneuert werden.

§ 2.

Ebenso können die Bewohner der benachbarten galizischen Grenzbezirke bei identischen wirtschaftlichen Verhältnissen auf das Territorium des anliegenden Grenzkreises im Verwaltungsgebiete des k. u. k.

Militärgeneralgouvernements in Polen übertreten, wenn sie mit einer im § 5 der Vdg. der k. k. galizischen Statthalterei vom 30. Juli 1915 Nr. 18552 pr. L. G. Bl. Nr. 33 vorgeschriebenen Legitimation versehen sind.

Diese mit der Personsbeschreibung und eventuellen eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehene Legitimation hat vom zuständigen k. k. Bezirkshauptmann oder von den von ihm hiezu ermächtigten behördlichen Organen ausgestellt zu sein und gilt auf höchstens 28 Tage.

§ 3.

Die in den §§ 1 und 2 erwähnten Ausweispapiere berechtigen zum Überschreiten der Grenze lediglich an den in der Legitimation selbst ausdrücklich bezeichneten Grenzübertrittsstellen, sowohl für die Hin- als auch für die Rückreise.

§ 4.

Bei Feuersbrünsten und Überschwemmungen kann dem Rettungs- und Hilfspersonale der Übertritt über die Grenze seitens der Grenzwachorgane ohne Ausweisleistung gestattet werden.

§ 5.

Übertretung dieser Verordnung ahndet das Kreiskommando innerhalb des im Art. II. § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl. festgesetzten Strafausmasses u. zw. bis zu 2000 Kr. Geldstrafe oder bis zu 6 Monaten Arrest.

Für den Warenverkehr sind vorläufig die Ausfuhrstellen in Niesulowice-Lgota und Szyce für den Passantenverkehr sind Passierstellen in Racławice, Bentkowice, Januszowice, Szklary, Szyce und Niesułowice-Lgota.

Grenzausweise stellen vorläufig in beschränktem Masse aus: das Kreiskommando, sowie die Gendarmerieposten in Sławków, Bolesław, Olkusz, Sułoszowa, Jangrot, Ojców und Skała. Das Kreiskommando stellt diese Ausweise für die Einwohner der Stadt Olkusz aus, die Gendarmerieposten Olkusz-Stadt und Olkusz-Bahnhof für die Einwohner der in ihrem Rayone gehörenden Ortschaften.

Anspruch auf diese Erleichterung des Grenzübertrittes haben nur die Bewohner des Kreises, welche südlich von der Strasse Slawków, Olkusz, Kocmołów-Sułoszowa, Wielmoża, Gołyszyn wohnhaft sind.

Der Grenzausweis ist giltig nur für den Raum bis zur Bahnlinie Szczakowa-Trzebinia-Krakau incl. der Stadt Krakau.

146.

Kundmachung.

Im Bereiche der k. u. k. Heeresbahn im Okkupationsgebiete Russisch-Polens werden landesansässige, ehemalige Eisenbahnbedienstete als Lokomotivführer, Lokomotivheizer, Bautechniker, Bauzeichner, Bahnwärter, Bahnrichter, kommerzielle Hilfskräfte, Telegraphisten, Lampisten, Magazins- und Stationsarbeiter, Verschieber, Weichensteller, Zugsbegleiter und Werkstättenarbeiter (Professionisten in Heizhäusern) unter nachstehenden Bedingungen Verwendung finden:

Die Anstellungswerber müssen:

1. Sich zum k. u. k. Eisenbahnregimente freiwillig assentieren lassen;

2. die deutsche Sprache zum Dienstgebrauche beherrschen;

3. eine vierwöchige Probedienstleistung bei der Heeresbahn zur Zufriedenheit absolvieren und

4. die vom Kommando der k. u. k. Heeresbahn festgesetzte Prüfung aus den Verkehrs- und Signalvorschriften mit befriedigendem Erfolge ablegen.

Nichteisenbahner, die eine Verwendung bei der Heeresbahn anstreben, können sich unter den im Punkte 1 bis 4 genannten Bedingungen gleichfalls zum Eisenbahnregimente freiwillig assentieren lassen.

Nach zufriedenstellender Absolvierung der Probedienstleistung, wozu auch die erwähnte mit befriedigendem Erfolge abgelegte Dienstprüfung gehört, werden die Assentierten einzelnen Dienststellen (Stationen, Heizhäusern und B. E. Sektionen usw.) zugewiesen und bezüglich der Gebühren dem bei der k. u. k. Heeresbahn eingeteilten übrigen Personale gleichgestellt.

Diese Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

a) Bahndienstzulage:

von K 5.— für Lokomotivführer,

von K 3.— für Lokomotivheizer, Telegraphisten, Werkstättenarbeiter, Bautechniker, kommerzielle Hilfskräfte,

von K 2.— für Zugsbegleiter, Bauzeichner, Bahnrichter, Verschieber,

von K 1.— für Weichensteller, Lampisten, Magazins- und Stationsarbeiter, Bahnwärter;

b) Löhnung und Feldzulage eines Pioniers von zusammen 36 h, die volle Kriegsverpflegs-Portion samt Tabak in natura oder reluiert per 3 K 12 h per Tag, weiters Bekleidung und Unterkunft.

Die Bahndienstzulagen sub a) werden erst nach absolvierter Probedienstleistung bei der Heeresbahn und nach abgelegter Dienstprüfung ausgefolgt werden.

Während der Probezeit werden vorstehende Gebühren sub b) (ohne Bahndienstzulagen) erfolgt.

Gesuche sind an das k. u. k. Eisenbahnersatzbaon zu richten und ehestens bei den zuständigen k. u. k. Kreiskommanden einzubringen.

Es wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Angestellten lediglich im Eisenbahndienste auf Strecken der k. u. k. Heeresbahn westlich der Weichsel verwendet werden.

Auf die Verwendung im einer bestimmten Station oder Strecke kann nicht Anspruch erhoben werden.

Assentierte, die bei der Probedienstleistung nicht entsprechen, bezw. die erwähnte Dienstprüfung nicht bestehen, werden in das nicht aktive Dienstverhältnis zurückversetzt.

Radom, am 20. März 1916.

Der Kommandant der k. u. k. Heeresbahn:
Schaible, Generalmajor.

147.

Einführung des Tabakmonopols.

Mit dem 15. März 1916 wurde im okkupierten Gebiete das Tabakmonopol eingeführt.

Für den Bedarf der Kreise Olkusz, Dąbrowa und Miechów wurde ein Tabakmagazin in Olkusz, Fabrik »Westen« errichtet, wo allein die Hauptverleger dieser Kreise die Tabakmaterialien fassen werden; den Trafikanten und Privaten darf das Magazin direkt keine Materialien ausfolgen.

Den Detaillverschleiss an die Konsumenten besorgen die Trafiken zu Preisen, welche auf jeder Verpackung ersichtlich sind, ausserdem muss in jeder Trafik der Preistarif an einer leicht sichtbaren Stelle angebracht sein.

148.

Kundmachung.

Auf Grund der Ermächtigung des k. u. k. Armee-Oberkommandos hat das Militärgeneralgouvernement die Eröffnung einer k. u. k. Lehrerbildungsanstalt anfangs März 1916 in Jędrzejów angeordnet.

Im laufenden Jahre wird der I. und III. Jahrgang eröffnet.

Der Unterricht im laufenden Jahre wird bis Ende Juli dauern.

Kandidaten haben dem k. u. k. Kreiskommando (Schulinspektorat) in Jędrzejów ihre schriftlichen Aufnahmsgesuche unverzüglich vorzulegen. Dem Gesuche sind beizuschliessen: Tauf- oder Geburtsschein, das zuletzt erworbene Schulzeugnis, ein vom Amtsarzt ausgestelltes Zeugnis über physische Tüchtigkeit, ein gemeindeämtliches, vom zuständigen Geistlichen bestätigtes Sittenzeugnis.

Aufnahmsbedingungen:

A) In den I. Jahrgang:

1) Das bis Ende Jänner 1915 zurückgelegte 15. Lebensjahr.

2) Die absolvierte IV. Klasse einer staatlichen oder privaten Mittelschule.

Falls die Kandidaten sich mit einem Zeugnisse über die absolvierte IV. Klasse nicht ausweisen können, werden sie eine Aufnahmsprüfung ablegen müssen.

Anforderungen bei der Aufnahmsprüfung in den ersten Jahrgang.

a) Religion: Elementarkenntnisse aus dem Katechismus und aus der biblischen Geschichte.

b) Polnische Sprache: ein geläufiges, laut- und sinnrichtiges Lesen; Inhaltsangabe, Disposition, Grundgedanken und Form eines Lesestückes; Grundsätze der polnischen Syntax; Wortformenlehre und Wortbildungslehre; orthographisch fehlerfreie schriftliche Aufgabe (Inhaltsangabe, Erzählungen etz.).

c) Geographie: Verständnis des Globus; allgemeine Übersicht der Erdteile und Meere; allgemeine Kenntnis der Heimat und der europäischen Staaten.

d) Geschichte: Bekanntschaft mit den wichtigsten Begebenheiten der vaterländischen Geschichte.

e) Rechnen: die Grundrechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen; praktisches Rechnen nach der Schlussmethode.

f) Geometrische Formenlehre: die wichtigsten Begriffe aus der geometrischen Formenlehre.

g) Naturgeschichte und Naturlehre: Kenntnis der wichtigsten vaterländischen Tiere, Pflanzen und Mineralien; gewöhnlichste und leicht erklärliche physikalische Erscheinungen und Apparate.

h) Die im Schönschreiben und Zeichnen erworbenen Fähigkeiten sind durch Vorlage von Hausarbeiten nachzuweisen.

B) In den III. Jahrgang:

1) Das vollstreckte 17. Lebensjahr.

2) der absolvierte II. Jahrgang einer öffentlichen oder privaten Lehrerbildungsanstalt, eventuell VI. Klasse einer Mittelschule.

Sonst können Kandidaten in den dritten Jahrgang aufgenommen werden, wenn das Aufnahmsprüfungsergebnis hoffen lässt, dass sie in anderthalb Jahren die bei der Maturitätsprüfung geforderten Kenntnisse sich anzueignen im Stande sein werden.

Der Unterricht in der k. u. k. Lehrerbildungsanstalt ist unentgeltlich.

Bei der Lehrerbildungsanstalt wird ein durch das Bürgerkomitee errichtetes Internat eröffnet werden mit der Monatszahlung von 50 Kronen.

Für fünfzig arme und gut lernende Zöglinge werden vom Staatsfond Stipendien in der Höhe von je 30 Kronen monatlich für Bestreitung der Erhaltungskosten im Internat gewidmet.

Separate Aufnahmsgesuche in das Internat, sowie Gesuche um eventuelle Befreiung (gänzlich oder nur teilweise) von der Einzahlung sind unverzüglich an das Schulinspektorat in Jędrzejów zu richten.

Der Prüfungstermin wird den Interessenten seitens der Anstaltsdirektion bekannt gegeben werden.

149.

Kundmachung.

In der Zeit der Operationen und der feindlichen Invasion wurde Kriegsgut, sonstiges Staats- und Privateigentum teils entwendet, teils unterschlagen oder als Fund verheimlicht, wodurch Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug begangen wurde.

In der Annahme, dass viele der Täter sich nur durch die ihnen aufgestossenen Gelegenheit zu der Aneignung des fremden Gutes haben verleiten lassen, werden alle, welche hiedurch der Militärverwaltung oder Privatpersonen Schaden zugefügt haben, aufgefordert, das in ihrem Besitze befindliche fremde Gut, welcher Art immer freiwillig herausgegeben und gleichzeitig aufmerksam gemacht, dass die freiwillige Herausgabe des fremden Gutes unter allen Umständen einen Milderungsgrund bilden wird, und dass bei Diebstahl und Veruntreuung die auf diese Art vorgeschehener Anzeige bewirkte Gutmachung des ganzen Schadens den Täter sogar straflos macht.

Kriegsgut oder sonstige Staatseigentum ist beim Kreiskommando oder bei der Gendarmerie zu hinterlegen.

Gegenstände des Privateigentums sind dem Eigentümer zurückzustellen; wenn der Eigentümer aber unbekannt oder abwesend wäre, beim Kreisgerichte zu hinterlegen.

150.

Entrichten der Decktaxe für die Bedeckung der Stuten.

Über Auftrag des M. G. G. wird kundgemacht, dass die Decktaxe für das Belegen der Stuten in der k. u. k. Beschältstation in Olkusz nicht in Rubeln, sondern in Kronenwährung zu entrichten ist.

151.

Aviso.

Das k. k. Ministerium des Innern hat den Leiter des Bezirksarbeitsamtes in Neu-Sandez, Josef Schiffler gemäss der Vdg. 31 des A. O.-Kommandanten vom 19./III. 1915 mit der Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeiter im Okkupationsgebiete betraut.

Der Genannte ist seitens der Behörden bei Durchführung dieser Aktion zu unterstützen jedoch unter Wahrung der Interessen der hiesigen Landwirtschaft.

152.

Kundmachung

Die k. k. priv. österr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe in Wien — Filiale Lublin teilt mit, dass ihr gleich der Gemeinsamen Filiale der kais.-kön.-priv. öster. Länderbank und ungarischen Eskompte und Wechsler-Bank für Polen in Dąbrowa auch ihr seitens der Zuckerzentrale in Wien der Verkauf von Exportzucker in dem Okkupationsgebiet übertragen wurde, wovon sämtliche Zuckereinkäufer Kenntnis nehmen wollen.

153.

Preistreiberei.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos (Zivilabteilung) in Olkusz hat folgende Personen wegen Übertretung der Verordnung des A. O. K. vom 15./9. 1915, Z. 38 V. B. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen, IX. Stück (Preistreiberei) verurteilt:

I. den Wincenty Guzik, Bäcker aus Chechlo, Gemeinde Bolesław mit dem Urteile vom 6. März 1916 G. Z. U. 35/16, zu einer Geldstrafe von 35 K.,

II. die Stanisława Kaziród, Tochter des Kaufmanns Szymon aus Podzamcze, Gemeinde Ogrodzieniec, mit dem Urteile vom 13. März 1916 G. Z. U. 36/16 zu einer Geldstrafe von 35 K.,

III. den Władysław Stolarski, Häusler aus Smardzowice, Gemeinde Cianowice, mit dem Urteile vom 22. Februar 1916 G. Z. U. 30/16, zu einer Geldstrafe von 35 K.

154.

Steckbrief.

Stefan Kazibucki aus Żarnowiec, 23 Jahre alt, röm.-kath., ledig, mittelgross untersetzt, hat blasses ovales Gesicht, blonde Haare, solchen Schnurrbartanflug, graue Augen, war mit schwarzen Rocke, Zeughose, Schaftstiefeln und schwarzer Kappe bekleidet, — ist nach Verübung eines Einbruchdiebstahles flüchtig geworden.

Derselbe ist im Falle seiner Aufgreifung an den nächsten Gendarmerieposten bzw. an das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz abzuliefern.

155.

Abonement des Verordnungsblattes des Militär.-Generalgouvernements.

Das Verordnungsblatt des Militär-Generalgouvernements kann von Privatparteien gegen Erlag der Pränumerationsgebühr im Betrage von 2 Kronen für eine Serie von 10 aufeinanderfolgenden Stücken beim Kreiskommando bezogen werden.

Einzelne Stücke dieses Verordnungsblattes sind zum Preise von 20 Heller erhältlich.

Den Abonenten wird das Verordnungsblatt direkt, oder im Wege des Post zugestellt werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.